

Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht
- aktueller Schulbetrieb nach Corona (03.2023)

Aufgrund nunmehr deutlich geringerer Infektionszahlen und eines höheren Immunisierungsgrades nimmt das MSB in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf der Basis dessen „Informationspapiers zum Mutterschutz und SARS-CoV-2 (ausschuss-fuer-mutterschutz.de)“ eine veränderte Risikoeinschätzung vor, die es mit Schreiben vom 01.03.2023 veröffentlicht: Demnach könnten sich

- * **schwängere Frauen nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen – vorbehaltlich individueller gesundheitlicher Einschränkungen – durch das zeitweilige Tragen einer FFP-2-Maske angemessen schützen.**
(Verweis auf regelmäßige Tragepausen in einem infektionsgeschützten räumlichen Umfeld!)
- * Es bleibe bei dem bisher praktizierten für schwängere und stillende Lehrerinnen geltenden Verfahren der individuellen anlassbezogenen konkreten Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz durch die Schulleitung und der nachfolgenden Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes zur Unterstützung.

„Im Regelfall steht die Corona-Infektionslage einer (...) Weiterbeschäftigung (...) nicht mehr im Wege.“

Bei individuell besonderen Risikofaktoren (bekannten Vorerkrankungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft) sind zunächst technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen. Dies kann auch bei besonderen Infektionslagen an einer Schule ggf. der Fall sein.

Danach ist zunächst das Ziel, den Arbeitsplatz mutterschutzkonform zu gestalten.

Gelingt dies nicht, ist zu prüfen, ob eine schwängere Lehrkraft anderweitig entsprechend eingesetzt werden kann, etwa im Distanzunterricht, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten, zum Erstellen von Unterrichtsmaterialien für andere Kolleginnen und Kollegen, in der individuellen Förderung, u. ä.

Ein ggf.

- * beschränktes und/oder befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot komme daher nur als letzte mögliche Schutzmaßnahme in Betracht.
- * Die Möglichkeit eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes aufgrund individueller Faktoren einer Schwangeren durch die jeweils behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt bestehe fort.

Haben Sie dazu Fragen?

Ihre PhV-Personalrätinnen und PhV-Personalräte beraten Sie gern!